

An den Bildungsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Per mail:
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbezirk Nord

Kronshagener Weg 105
D-24116 Kiel

Telefon: 0431 660801
Durchwahl: 106
Telefax:

www.verdi.de

Datum 7. Mai 2020
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3994

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung in ver.di Nord dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf. Aufgrund der kurzen Frist und der Schwierigkeit der Abstimmung in unseren Gremien in der gegenwärtigen Situation können wir unsere Stellungnahme erst heute senden.

Ver.di begrüßt das Bemühen des Landtages mit dem beigefügten Gesetzesentwurf die verschiedensten aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig und unvorhersehbar eingetretenen Notlagen weitgefasst im Bereich der Bildung aufzufangen.

Ein grundsätzliches Problem an diesem Gesetzesentwurf sehen wir allerdings in der nicht klar gefassten zeitlichen Beschränkung der gesetzlichen Änderungen. An manchen Stellen des Gesetzes wird klar Bezug genommen auf die Jahre 2020 bzw. 2021 aber an anderen Stellen fehlt diese klare Begrenzung und es besteht die Gefahr, dass Änderungen von Gesetzen ohne genügend Zeit für Beratungen auf Dauer vorgenommen werden. Insbesondere in § 108 Besondere Vorschriften, Verordnungsermächtigung wird die Landesregierung ermächtigt, zu verschiedensten Themen Verordnungen zu erlassen, ohne, dass diese Ermächtigungen konkret gebunden sind an den Zeitraum der Corona-Pandemie.

Eine Änderung des Gesetzes in Artikel 16 §107 halten wir hinsichtlich der Lehrverpflichtungen für

erforderlich. In Absatz 1 ist folgendes festgelegt:

„Sofern Lehrveranstaltungen in anderer als nach Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehener Form durchgeführt werden, wird je Lehrperson die Lehrverpflichtung so angerechnet, als wäre die Lehrveranstaltung so abgehalten worden wie in der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgesehen.“ Da jedoch gegenwärtig die Vorbereitung digitaler Lehrveranstaltungen einen wesentlich größeren zeitlichen Aufwand verursacht als die bisherigen Präsenzveranstaltungen halten wir es für zwingend erforderlich, den zusätzlichen Zeitaufwand zu quantifizieren und entsprechend an zu rechnen. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Lehrkräfte häufig bereits Vorbereitungen für die Präsenzveranstaltungen getroffen haben und nun zusätzlich digitale Formen ausarbeiten.

Bildung, Wissenschaft und Forschung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk Nord

Des Weiteren halten wir es für zwingend erforderlich, dass das Land den Hochschulen Mittel zur Verfügung stellt, um die heute im Bundestag vorgenommenen Änderungen am Wissenschaftszeitvertragsgesetz, dass nämlich befristete Beschäftigungen von Promovierenden um 6 Monate verlängert werden können, dahingehend auszufüllen, dass die dafür erforderlichen Mittel den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls läuft diese gesetzliche Regelung ins Leere.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Schleifenbaum
Ver.di Landesfachbereichsleitung Bildung, Wissenschaft
und Forschung in ver.di Nord